

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Lahrer Intelligenz- und Wochenblatt für Polizei, Handel
und Gewerbe. 1813-1815**

1815

86 (28.10.1815)

mbach.
r.
v. wer-
Krone
er wie
nimmt.
fangen
der
Billard-
und die
ittwoch
Herren
hre hat
tier.
Monate.
n.
p
fr
20
24
24
20
19

L a h r e r
Intelligenz - und Wochen - Blatt
für Polizei, Handel und Gewerbe.

Nro.



86.

S a m s t a g,

den 28ten Oktober 1815.

Mit Großherzoglich Badischem allergnädigstem Privilegio.

V e r o r d n u n g,

die polizeylichen Anstalten gegen die Verbreitung der Löserdürre oder Rindviehpest
betreffend.

(F o r t s e t z u n g.)

§. 9. Sobald eine Heerde ihren Futter- oder Lager-Platz verlassen hat, so ist der Mist durch besonders dazu angestellte Personen nach §. 4. auf Haufen zu bringen, und mit demselben, wie dort angegeben worden, zu verfahren.

§. 10. Das fremde Vieh darf nicht in den Ortschaften, sondern muß ausserhalb derselben im Freien geschlachtet und ausgedauen werden. — Zur Aufbewahrung des Talgs und der Häute derselben ist den Militärbehörden von dem betreffenden Ortsvorgesetzten ein geschlossener Raum anzuweisen, in dessen Nähe keine Rindvieh-Stallungen sich befinden, und zu dem Niemand, ausser denen, welche mit dessen Wartung beschäftigt sind, der Zugang zu gestatten ist.

§. 11. Wer die Häute von geschlachtetem gesundem Vieh kauft, ist bey Vermeidung schwerer, von dem betreffenden Amt anzusehenden, Strafe gehalten, dieselben sogleich in die Grube zu bringen, wohin sie nur auf einem mit Stroh und Leinwand wohl bedeckten, mit Pferden bespannten, Wagen transportirt werden dürfen.

§. 12. Wer fremdes Schlachtvieh kauft, und dasselbe auf irgend eine Weise benutzen will, soll dem Ortsvorgesetzten davon die Anzeige machen, und demselben ein Gesundheits-Zeugniß von einem inländischen Thierarzt vorzeigen.

§. 13. Wer sich unterfangen sollte, gegen vorstehende Vorschrift zu handeln oder gar von den Treibern der fremden Heerden krankes Vieh zu kaufen, dasselbe in die Ortschaften zu bringen, auszuhausen, oder auf eine andere Art zu benutzen, dergleichen, wer Heu, Stroh, Haber ic. aus den Lagern und von den Futterplätzen der Pferde sowohl, als besonders des Schlachtviehes der Armeen in einen Ort einbringt, soll mit schwerer von dem betreffenden Amt sogleich anzusehender Geld und Leibes-Strafe, je nach Befinden der Umstände, belegt werden.

§. 14. In denjenigen Orten, welche an oder in der Nähe der Militärstraßen liegen, oder überhaupt in solchen, welche mit militärischer Einquartierung belegt werden, soll das Rindvieh, wo möglich, im Stall gefüttert werden. Ist dieses aber nicht ausführbar, so muß das Austreiben auf

die Weide nicht auf der Militärstraße, sondern auf Nebenwegen geschehen, und überhaupt alle Orte sorgfältig vermieden werden, über welches fremdes Schlachtwieh passiert ist. Erfordert es die unumgängliche Nothwendigkeit, das Rindvieh zur Militär-Vorspann zu verwenden, so haben die Bauern die Gemeinschaft ihres Viehes mit dem fremden soviel möglich zu vermeiden, dasselbe in reinen Stallungen, welche ihnen auf ihr Anmelden vom Ortsvorgesetzten angewiesen werden müssen, unterzubringen, es aus reinen Gefäßen zu tränken und das nöthige Futter, wenn es immer seyn kann, von Haus mitzunehmen. Die nämliche Vorsicht ist bey dem Rindvieh zu beobachten, wenn es der Eigentümer zu seinem Selbstgebrauch nothwendig hat.

§. 15. Da jedoch, dieser polizeylichen Anordnung ungeachtet, über deren genaue Befolgung sämtliche Kreisdirectorien und Aemter bey schwerer Verantwortlichkeit strenge zu wachen haben, der Fall eintreten könnte, daß diese verheerende Krankheit auch bey uns hier und da zum Vorschein käme, so findet man für nöthig, die in diesem Fall zu treffenden polizeylichen Maasregeln anzuordnen, und zugleich die geeignete Wartung und Pflege der gesunden Thiere, welche zur Verhütung der Krankheit erforderlich ist, anzugeben.

§. 16. Durch die gewöhnlichen Ursachen, welche auf unser Rindvieh krankheitserregend wirken, wird die Rindviehpest den bestimmtesten Erfahrungen zufolge nie erzeugt, und weder schlechtes verdorbenes Futter, oder solches Wasser, noch schlechte Weiden, üble Witterung, große Hitze oder Kälte, schlechte Stallungen und dergleichen, sind dieselbe hervorzubringen im Stande. Immer ist, wenn sie entstehen soll, ein eigener Ansteckungsstoff erforderlich, welcher sich vom Ausbruch des Fiebers an bis an's Ende desselben im kranken Thier erzeugt, nur mit dem Unterschiede, daß dieses Gift gleich beim Ausbruch der Krankheit nicht den hohen Grad von Ansteckungsfähigkeit hat, als am Ende derselben, besonders wenn bereits stinkende Ausflüsse aus den verschiedenen Oeffnungen des Körpers erfolgen. Der Ansteckungsstoff liegt hauptsächlich in dem Schleim, welcher aus den Augen, dem Maul und der Nase ausfließt; aber außer diesem wirkt auch der Athem, die Ausdünstung aus der Haut, der Mist, das Fleisch, die Hörner, die Klauen, kurz beynähe alle Theile des kranken Thieres ansteckend auf das Gesunde, welches damit in Berührung kommt, sogar durch das von den Kranken verunreinigte Futter und Stroh, durch den Stall und die Stallgeräthschaften, durch die Kleider der Personen, welche mit dem kranken Thiere in einige Berührung kamen, besonders, wenn sie von Wolle sind, durch Hunde, Katzen, Schaafe und Ziegen, obschon diese Thiere selbst niemals daran erkranken, kann sie auf die Gesunden übertragen werden; daher kommt es nun auch, daß dieselbe durch den Handel mit Häuten und Haaren, mit Fleisch und Fett, mit Wolle und mancherley andern Dingen oft in entfernte Gegenden verpflanzt wird. Auch durch das Tränken der kranken Thiere an Brunnen, aus welchen in der Folge wieder Gesunde saufen, durch bloßes Treiben derselben auf den Straßen, welche nachher andere gesunde Thiere passiren, kann diese Seuche weiter verbreitet werden. Hieraus erhelt man also deutlich, daß die Ansteckung nicht allein durch das Bestehen der Bestanden mit den Kranken erfolge, sondern daß eine äußerst geringe, gar nicht zu bestimmende Menge des Pestgiftes zur Ansteckung schon hinreichend seye. Das sicherste Mittel, die gesunden Thiere vor der Rindviehpest zu verwahren, kann daher wohl kein anderes seyn als Vermeidung aller mittelbaren sowohl als unmittelbaren Gemeinschaft mit bereits angenecktem oder der Ansteckung verdächtigen Thieren, so wie mit allen obengenannten Gegenständen, welche den Ansteckungsstoff in sich aufnehmen können. Es müssen zu dem Ende kräftige polizeyliche Maasregeln eintreten; man verordnet daher Folgendes:

(Die Fortsetzung folgt.)

Bezirksamtliche Bekanntmachungen.

[Verordnung.] In Betreff der dermalen herrschenden höchst gefährlichen ungarischen Rindviehseuche im Unter-Elsass, hat in Gemäßheit hoher Verfügung des Großherzogl. hochpreisslichen Ministeriums des Innern, Großherzogl. Kreis-Directorium eröffnet, daß jede Einfuhr von Rindvieh oder

einzelne Theile desselben aus den Großherzogl. Badischen in die Königl. Württembergischen Staaten mit alleiniger Ausnahme vollkommen getrockneter Häute unter Confiscation und schwerer Leibesstrafe verboten ist.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lahr den 23. Oct. 1815.

Großherzogliches Bezirks-Amt.

Frhr. v. Liebenstein.

[Bekanntmachung.] Dem Publicum wird hie mit eröffnet, daß von jetzt an bis zur Herstellung einer Brücke über den Rhein bey Kebl, ein bestimmtes Ueberfahrtsgehd von allen diesseits den Rhein Passirenden für diesseitiges Aerarium bezogen wird, dessen Zahlung die Passanten an das Hauptzoll-Amt in dem Städtchen Kebl gegen Empfang desfallsiger Billets zu entrichten haben.

Lahr den 23. Oct. 1815.

Großherzogliches Bezirks-Amt.

Frhr. v. Liebenstein.

2. [Schuldenliquidation.] Alle diejenige, welche etwas an den verlebten Andreas Kappis, ledig, von Sulz, zu fordern haben, werden anmit aufgefordert, ihre Forderungen bis Freitag den 3. Nov. d. J., Nachmittags um 2 Uhr, bei dem Commissariat auf der Gemeindefstube in Sulz richtig zu stellen, oder zu gewärtigen, daß keine Rücksicht darauf genommen werde.

Verfügt bei Großherzogl. Bezirks-Amt Lahr den 19. Oct. 1815.

Frhr. v. Liebenstein.

2. [Schuldenliquidation.] Gegen Jacob Voitländer, den Bürger und Dehler in Lahr und Georg König, den Bürger und Schuster in Dillingen fand man für nöthig, den Sautproceß zu erkennen. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund Forderung zu machen haben, unter der Präjudiz, im Richtertheinungsfall von der Sautmasse gänzlich präcludirt zu werden, andurch aufgefordert, ihre Forderungen an Voitländer auf Montag den 13. und an König auf Dienstag den 14. November d. J. jedesmal Vormittags 8 Uhr, vor dem Theilungs-Commissariat dahier gehörig zu documentiren und richtig zu stellen.

Lahr den 16. Oct. 1815.

Großherzogliches Bezirks-Amt.

Frhr. v. Liebenstein.

2. [Versteigerung.] Montags den 6. Nov. d. J. Nachmittags 2 Uhr, wird dem Handelsmann Johann Gottlieb Morstadt jun. wiederholt auf dem allhiefigen Rathhaus

1 1/2 Ruthen Haus und Zugehör am Sonnenaplag dahier, worauf bereits 3801 fl. geboten sind

zu eigen versteigert, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Lahr den 24. Oct. 1815.

Großherzogl. Amts-Revisorat.
Greiffenberg.

Schulden-Liquidationen.

Alle diejenige, welche an nachstehende Personen etwas zu fordern haben, werden hiemit, bei Verlust ihrer Forderung, zur Liquidation derselben, auf nachbemeldte Tage und Orte, unter Mitbringung der Beweis-Urkunden, vorgeladen:

Zu Offen burg. An die Handelsjuden Karbael David und Jacob Lederer von Diersburg, auf Montag den 6. Nov. d. J. im Studienwirthshaus allda vor dem Theilungs-Commissariat.

Zu Kork. An die Adlerwirth Jacob Göppert'sche Eheleute in Kork auf Montag den 6. Nov. d. J. vor dem Theilungs-Commissariat allda.

Zu Elzach. An den Wüller Christian Pfaff von Unterprechtal auf Samstag den 11. Nov. d. J. vor Großherzogl. Revisorat in Elzach.

Zu Kork. An die außer Land ziehende Bleicher Beisfische Eheleute in Neumühl auf Montag den 6. Nov. d. J. in dem Wirthshaus zur Krone in Neumühl vor dem Theilungs-Commissariat allda.

Zu Seelbach. An die Xaver Himmelpachische Eheleute im Schutterthal auf den 23. Nov. d. J. vor dem K. K. Levenschen Ober-Amt Seelbach.

Zu Gengenbach. Diejenigen, welche an den verstorbenen Schneider Benedikt Baldauf von Gengenbach zu fordern haben, und bey der im Monat Mai auf den 17. Juny d. J. ausgeschriebenen Schuldenliquidation nicht liquidirt, und durch den unterm 31. July 1814 zu Stand gekommenen Nachlassvergleich im Monat August jenes Jahrs nicht befriedigt worden sind, werden hiemit wiederholt vorgeladen auf Samstag den 18. Nov. d. J. vor Großherzogl. Amtsrevisorat allda zu liquidiren.

Versteigerungen.

Montags den 6. Nov. d. J. werden aus der Bleicher Beisfischen Masse von Neumühl, im Wirthshaus zur Krone allda, an den Meistbietenden

eine einstockige Wohnung, Stallung zu 3 Stück Vieh, nebst einer kleinen Heubühne, dann eine Scheuer, Schoof, Stallung zu 6 Stück Vieh, worunter ein großer Balkenteller befindlich, eine noch besonders gebaute Wohnung mit Küche und Kammer, auch Backhaus, ein zugemachter Hof von 1/2 Morgen groß, nebst einem 1/2 Morgen Gartenplatz, 5 Launen Matten, 4 Juch Acker, Backhaus mit Kessel und Zu-

behörde, eingerichtet zu einer Tuchsleiche, versteigert werden.

Das Ganze ist gerichtlich angeschlagen zu 2650 fl., und die Bedingungen, unter welchen das Ganze weggegeben wird, folgende:

1) Wird der Streigehilling in 4 Jahrsterminen mit 6 pCt. verzinslich vom Tag der Ratification an, und zwar Met. 1816, 1817, 1818 und 1819 bezahlt.

2) Werden sämtliche Gebäude entweder auf den Abbruch, und der Platz mit dem übrigen Gut stückweise, oder die Gebäude sammt dem Platz, je nachdem die Liebhaber sich vorfinden, versteigert, oder alle Gebäude mit dem Gut auf 4 oder 6 Jahre in Temporalbestand gegeben werden.

[Versteigerung.] Auf dem Rathhaus in Zell werden Montags, den 6. Nov. d. J., aus dem liegenschaftlichen Vermögen des Müllers Joh. Blasius Fuhrlander von Zell nachstehendes an den Meistbietenden versteigert werden:

Ein zweyföckiges Wohnhaus mit 2 Mühlgängen, sammt Mühlgeschirr, Scheuer, Schopf und Stallung, nebst Hofraithe und Garten. Sodann noch

3/4 Tauen Wiesen.

Fremde Steigerer haben sich mit legalisirten Vermögens-Attestaten dabei auszuweisen.

Lahr den 23. Oct. 1815.

Großherzogliches Bezirks-Ämt.
Fhr. v. Liebenstein.

Stadtraths Bekanntmachung.

2. [Versteigerung.] Montags den 6. Nov., des Nachmittags um 2 Uhr, will die Frau Salomea Willig auf hiesigem Rathhaus für eigen versteigern lassen:

6 Estr. 7 Ruthen Neben und Geländ im Schiesrain, in 2 bis 3 Abtheilungen.

2 Estr. 27 Ruthen Wiese an der Bombach.

3 Estr. 4 Ruthen Wiese alda.

Lahr den 23. Oct. 1815.

Stadtrath dahier.
Fischer.

Bekanntmachungen.

1. [Warnung.] Da ich seit einiger Zeit wahrgenommen, daß man Wäsche in meinen Graßgärten, am obern Thor, aufhängt und tröcknet, dadurch aber Gras und Bäume verdorben werden, so will ich hiemit jedermann warnen, dieses ferner zu thun; auch die Eltern sind gebeten, solches ihren Kindern anzuempfehlen, in dem Garten keinen Unfug zu treiben, wie bisher geschehen ist, ansonsten ich mich gezwungen sehe, die Ueberräter vor Gericht zu belangen.

G. Willigs Wittib.

1. [Sauerwasser-Krüge werden zu kaufen gesucht.] G. F. Müller Carls Sohn sucht gut gereinigte Sauerwasser-Krüge zu kaufen.

1. [Wolle und Festerungen feil.] Bey S. E. Müller in Hrn. Joh. Friedrich Waldin's Behausung auf dem Schloßplatz, ist wieder frisch angekommene feine englische und deutsche Strick- und Näh-Baumwolle, weiße und gefärbte Wolle zum Stricken, und sehr schöne Festerungen an Kleider und Chemisieren von 28 kr. bis 2 fl. die Elle, zu haben.

1. [Wohnung zu verlehnen.] Christian Leser hat den untern Stock in seinem Hause bis Weihnachten zu verlehnen.

2. [Ofen feil.] Zimmermann Joh. Georg Peter hat einen eisernen Kasten-Ofen feil.

[Rheinschiffahrts-Anzeige.] Schiffer Martin Meier sehet bis und mit dem 4. Nov. in dem Haven zu Freisett, nach Mainz und Frankfurt in Ladung, wozu die letzten Lahrer Güter Donnerstags vorher, den 2. Nov. abgeholt werden sollen.

2. [Kassino-Anzeige.] Am Sonntag d. 5. Nov. werden die diesjährigen Winter-Kassino in der Krone mit einem Bal pare eröffnet werden, welcher wie gewöhnlich Abends 8 Uhr seinen Anfang nimmt. Die darauf folgenden Spiel-Kassino fangen jedesmal um 5 Uhr des Abends an.

Lahr den 23. Oct. 1815.

Die Kommissarien der
Gesellschaft.

3. [Wollhöringe feil.] Bey Joh. Daniel Resch sind ächre und frische holländische Wollhöringe, à 9 kr. das Stück, zu haben.

2. [Güter zu verlehnen.] Georg Friedrich Diefer ist gesonnen, nachstehende Güter auf 4 Jahre zu verlehnen:

- 1 Estr. 34 Ruth. im Stumpenlindli.
- 1 — 76 — im Benzenthal.
- 1 — 15 — im Ernet.
- 54 — im Nägeli.
- 1 — im Schmelzlindthal.
- 2 — 32 — Matten a. d. Breitmatten.
- 1 — 25 — Matte alda.